



Stadt
Ballenstedt
Landkreis Harz

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41
„Solarpark Herzfeldweg“, OT Rieder**

Fassung: Genehmigung
Stand: Dezember 2022

Planverfasser im Auftrag der dHb Solarsysteme GmbH

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



INHALT

1	Planziele.....	4
2	Pflanzen und Tiere im Bestand.....	6
2.1	Pflanzen/Biototypen im Bestand.....	8
2.2	Tiere im Bestand.....	11
2.2.1	Brutvögel.....	11
2.2.2	Reptilien und Amphibien.....	13
3	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	14



1 Planziele

Am nordöstlichen Ortsrand von Rieder sollen der „Solarpark Herzfeldweg“ in einem landwirtschaftlichen Betriebshof entstehen, wobei artenschutzrechtliche Belange zu beachten und zu prüfen sind.

Mit der Planung werden Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen und die Fläche steht danach erst für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling). Die Fläche befindet sich im Nordosten der Ortslage mit einer Scheune mit landwirtschaftlicher Nutzung. Sie ist teilweise befestigt und wird gegenwärtig z.T. zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte genutzt. Die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage mag auf eine bestimmte Zeit befristet sein, sie schafft jedoch auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für ihre effizientere Nutzung.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen. Es wird zwar in geringem Umfang Grünland in Anspruch genommen, das erfolgt jedoch nur eingeschränkt und ist als Restnutzung anzusehen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

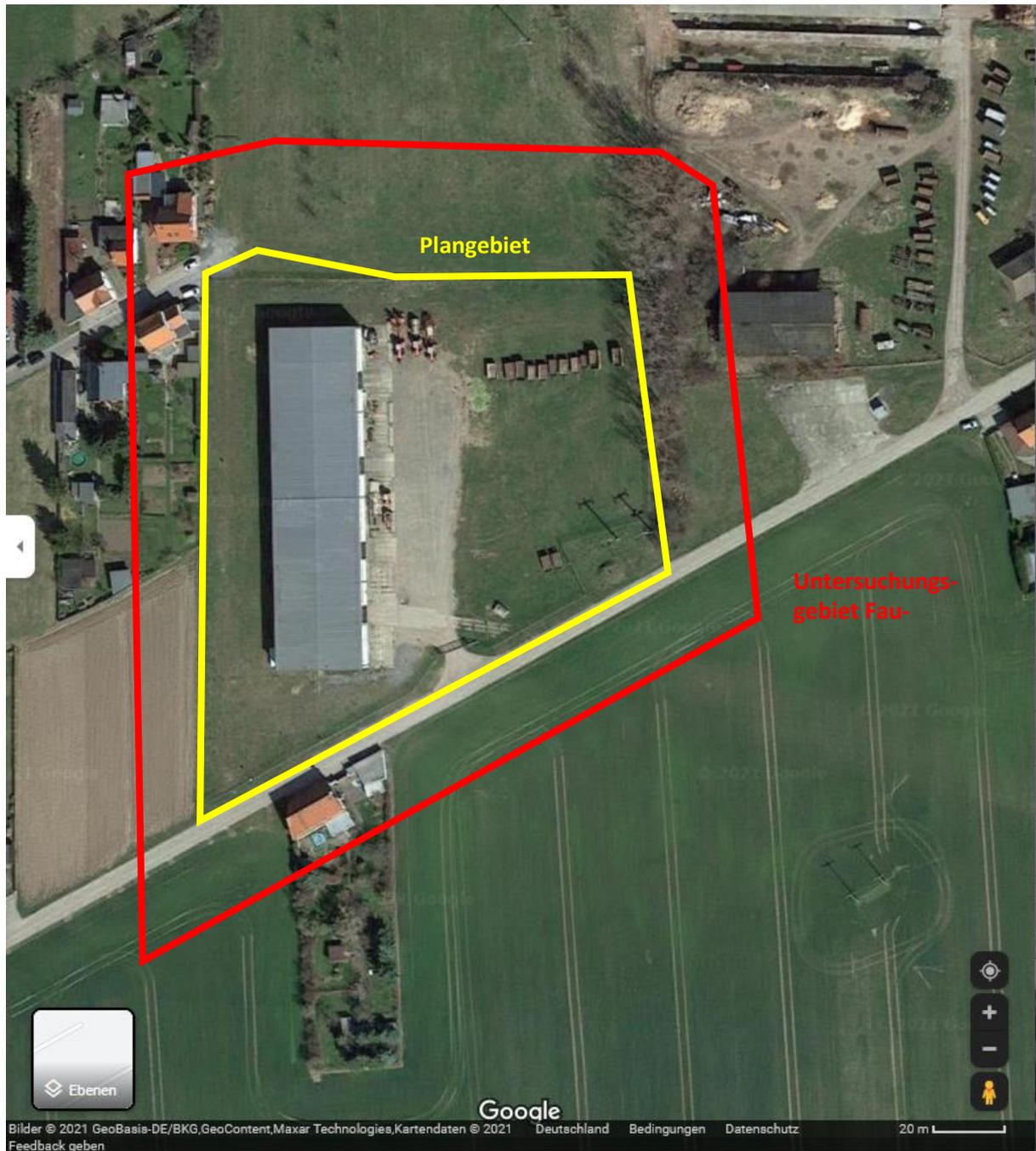
Die nähere Beschreibung des Vorhabens und baulichen Daten sind der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Solarpark Herzfeldweg“ mit Umweltbericht und der u.a. Planzeichnung zu entnehmen



2 Pflanzen und Tiere im Bestand

Das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche wurden im Oktober 2020 und an insgesamt 4 Terminen zwischen Anfang April bis Anfang Juli 2021 kartiert und der Bestand an Brutvögeln aufgenommen sowie eine Erfassung der Habitateignung für weitere Tierartengruppen und Beurteilung der funktionalen Einbindung ins Umfeld durchgeführt.

Anhand der vorgeprägten Bestandssituation, Eingrünung und der Funktionsbereiche wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) im 50 m Umfeld des Bauvorhabens festgelegt (s. nachfolgende Abbildung).



Plan- und Untersuchungsgebiet zum „Solarpark Rieder“ (Luftbildquelle: google maps: abgerufen am 10.10.21)



2.1 Pflanzen/Biototypen im Bestand

Ausgewiesene Schutzgebiete, Naturdenkmale oder -biotop werden nicht vom Plangebiet berührt.

Die zentralen und peripheren Flächen liegen in einem landwirtschaftlichen Betriebshof und werden als Lager- und Maschinenhalle und als Verkehrsräume bzw. tlw. als Weidefläche genutzt. Diese Flächen sind hoch abgezaunt, verdichtet und tlw. überbaut und versiegelt.

Östlich angrenzend zum Hauptgeltungsbereich befindet sich eine Pappelzeile mit Unterwuchs aus Holunder, Weißdorn, Brombeere bzw. etwas Robinien und Ahornsukzession. Die noch vorhandenen unverbauten Areale mit Offenböden der Stellflächen sowie artenarmen Kulturgrasansaat (bzw. Scherrasen) an der Peripherie im Norden, Osten bzw. Südwesten sind in Biotopstruktur und Habitatwirkung als sehr geringwertig einzustufen.

Es besteht auch keine wesentliche Abschirmung zum Betonplattenweg im Süden (Herzfeldweg) bzw. zu Wohngebäuden im Westen und Süden.

Das Plangebiet hat in allen Teilen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Die vorgefundenen Biototypen werden im Umweltbericht nach dem „Biotopwertverfahren LSA“ bilanziert. Um die Umwelt schützenden Belange nach § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen, sind lediglich die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG zu beachten und als ausreichend auch hinsichtlich des Artenschutzes zu betrachten.

Nachfolgend sind Fotoaufnahmen aus der Zeit der Kartierungen von Oktober 2020 und von April bis Juli 2021 abgebildet:



UW Roßlau (Blick von Norden)



UW Roßlau mit Feldweg an der Westseite (Blick nach Norden)



Süwestwinkel des Plangebiet mit lückigem Scherrasen



*Zentrales Plangebiet mit Verkehrsflächen, Stellplätzen
(Blick nach Norden)*



*Zentrales Plangebiet mit Scheune, Verkehrsflächen,
Stellplätzen (Blick nach Westen)*



*Nordöstliches Plangebiet mit Weidezaun (Blick nach
Nordosten)*



*Plangebiet mit Verkehrsflächen, Stellplätzen, Scheune,
(Blick nach Süden)*



Der Vorhabensträger



Maschinenhalle im Oktober 2020 (noch ohne Solaranlagen)



Sperlinge, Stare, Amseln, Bachstelzen zeigten sich tlw. brütend unter Solarpaneelen der Scheune (Mai 2021)



Nördliche Zaunlinie des Plangebietes (Blick nach Osten zur Pappelreihe)



Östliche Zaunlinie des Plangebietes mit schütterer Pappelreihe (Halle im Hintergrund, Blick nach Osten)



Extensive Weide und Streuobstfleck nördlich zum Plangebiet



Südrand des Plangebietes von der Zufahrt am Herzfeldweg (Blick nach Osten)



Südöstliche Fernsicht in Richtung der Gegensteine



Herzfeldweg mit Blick von Ost nach West - südöstlich des Plangebietes

2.2 Tiere im Bestand

Das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche wurden von Anfang April bis Anfang Juli 2021 hinsichtlich der Artengruppen Brutvögel kartiert.

Die Ergebnisse werden im Folgenden dargelegt.

2.2.1 Brutvögel

Zwischen Anfang April bis Anfang September 2021 wurden 6 Tagesbegehungen (inkl. zwei Abendtermine) zur Bestimmung von nachtaktiven Arten zur Erfassung der Brutvogelreviere durchgeführt. Aufgrund des insgesamt kalten und zögerlichen Frühjahrseinzuges im Jahr 2021 war der Beginn der Kartierung der Brutvögel am 08. April phänologisch passend.

In Deutschland und Sachsen-Anhalt „gefährdete“ Brutvögel wurden im oder angrenzend zum Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt dreizehn Arten (Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Rotmilan, Amsel, Ringeltaube, Star, Bachstelze, Dorngrasmücke, Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Zaunkönig) die zum Teil der sachsen-anhaltinischen bzw. der deutschen Vorwarnliste angehören, die jedoch außerhalb eingriffsrelevanter Freiflächen bzw. östlich des Plangebietes in Gehölzen sowie westlich am Hallendach beobachtet wurden. Für diese Arten besitzt das relativ kleinräumige Plangebiet mitunter Nahrungshabitate durch die extensiv bewirtschafteten Wiesen-Weideflächen im Norden und den Scherrasen.

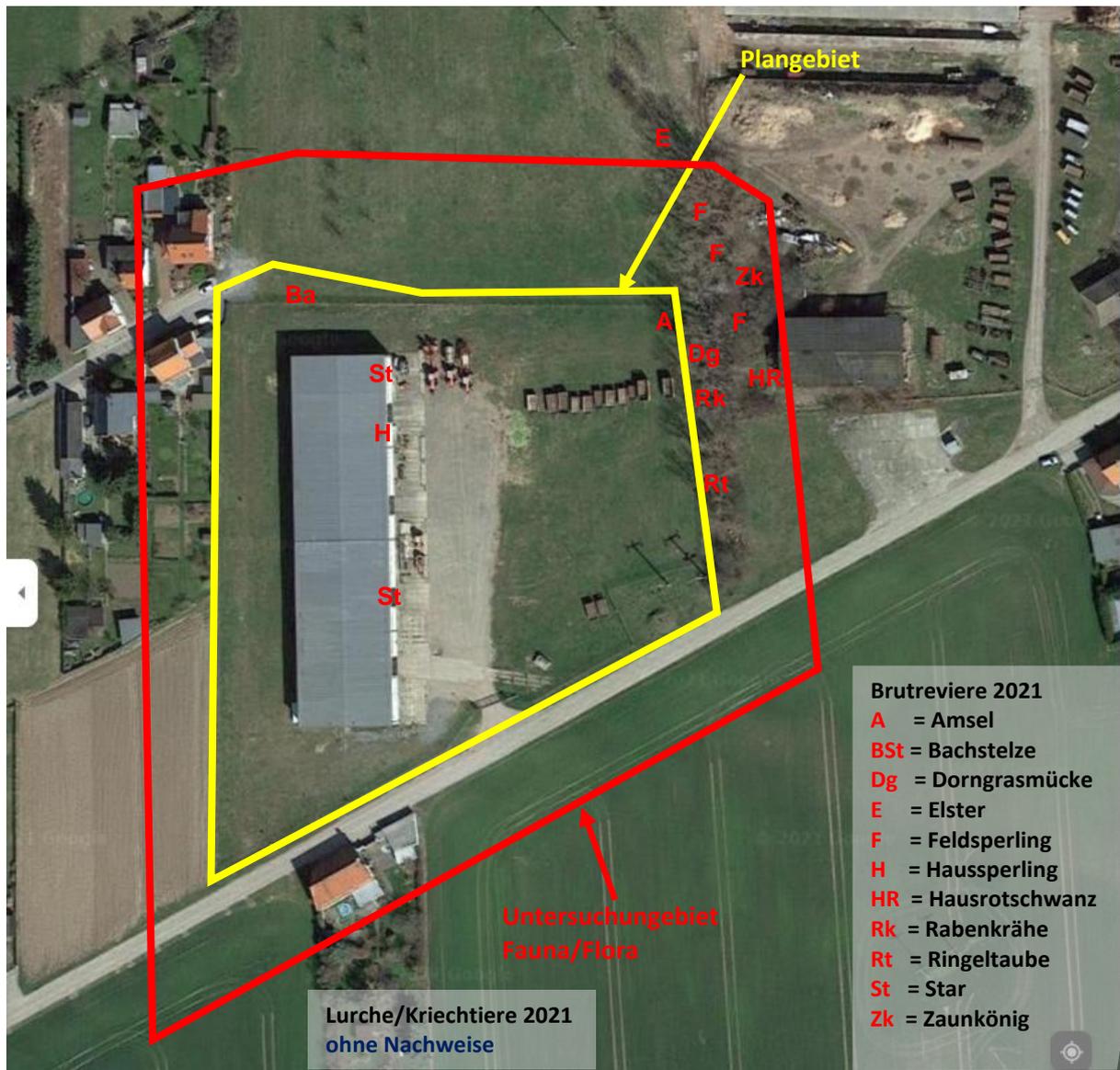
Nach nächtlichem Verhören im Umfeld der Gebäude und Pappeln östlich zum Plangebiet sowie einer Kontrolle auf Eulenquartiere und des angrenzenden Bestandes auf Horstanlagen, wurden im Frühjahr 2021 keine besetzten Brutplätze von Nacht- und Taggreifvögeln vorgefunden. Die beobachteten Mäusebussarde und Rotmilane (mitunter über dem Plangebiet kreisend) stammten aus dem weiteren süd-südöstlichen Umfeld des Plangebietes und flogen meist in Richtung der offenen Feldflur im Osten und Süden ab.

Mit den Kartierungen von Frühjahr bis Spätsommer 2021 wurden an den Hecken und Gebüsch im Osten, d. h. außerhalb des Hauptgeltungsbereiches, insgesamt 12 Vogelarten vor allem mit Raumnutzungen und davon 5 Arten mit Brutverdachten als Randbrüter im UG nachgewiesen.



Zug- und Rastvögel des Offenlandes haben keine Bedeutung für das kleinflächige Gewerbe-, bzw. die östlichen Gebüsch- und Hecken nach Beobachtungen im Oktober 2020 und April 2021.

Das Untersuchungsgebiet und die räumliche Zuordnung von Nachweisen der Brutvögel sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die Signaturen zeigen die Reviermittelpunkte eines Brutvogelpaares mit Brutnachweis oder Brutverdacht im Jahr 2021.



Darstellung der kartierten Fauna im Jahr 2021 (unmaßstäblich; Luftbild: ©Google Maps, 31.04.2021)

Bewertung

Vogelschutzgebiete oder für die Avifauna (Brut- und Gastvögel) wertvolle Bereiche gemäß der Schutzbestimmungen in Sachsen-Anhalt bzw. der EU-rechtlichen Schutzbestimmungen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder angrenzend dazu.



Grundsätzlich ist das Plangebiet als Habitat europäisch geschützter Vogelarten (bedingt) geeignet. Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung und der starken Störungen im Plangebiet sind lediglich weitverbreitete, wenig störepfindliche Vogelarten mit Brutplätzen vertreten bzw. zukünftig zu erwarten, die nicht auf den Roten Listen Sachsen-Anhalts bzw. Deutschlands verzeichnet sind.

Da eine intensive Nutzung bereits vorhanden ist und nun fortgesetzt werden soll, sind keine größeren Störungen der Avifauna der Umgebung zu erwarten.

Zukünftig kann es in geringerem Maße zu Lebensraumverlusten durch Gebäudeneu- und rückbau bzw. (winterzeitlichem) Gehölzabtrieb bei Umsetzung der Planung kommen. Eine Gefährdung weniger Brutplätze oder Individuen gebäude- und gehölzbewohnender Brutvogelarten kann aufgrund fehlender Habitategnung für die Umnutzung nach der erfolgten Besatzkontrolle ausgeschlossen werden.

Hinweis: Es liegen nach der Kartierung keine Verdachtsmomente für Fledermausquartiere im Plangebiet vor, da markante Altgebäude oder Altbäume mit Höhlungen fehlen. Die Artengruppe wurde nicht näher untersucht, da sich die Nutzungsart und damit auch der allgemeine Freiraum am Ortsrand nicht wesentlich ändert.

2.2.2 Reptilien und Amphibien

Zwischen Anfang April bis Anfang Juli 2021 erfolgten auch 4 Termine wo neben Brutvögeln auch auf Reptilien- und ggf. Amphibien geachtet wurde.

Quartier-, Sonnenplätze, Paarungs- und Laichhabitats von Reptilien und Amphibien fanden sich bei keiner der Begehungen (auch nicht am Pappelsaum im Osten). Im Plangebiet und angrenzend dazu existieren keine Gräben oder Stillgewässer, die als Laichhabitats geeignet wären.

Bewertung

Ein Eingriff in Funktionsräume, Wanderkorridore, Landlebensräume und Laichgewässer ist aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen nicht zu erwarten, da auch keine Lebensräume im oder außerhalb des UG bzw. nicht im Plangebiet liegen.

Eine Störung von Funktionalbeziehungen, Quartierverluste oder ein Tötungsrisiko für Reptilien, Amphibien ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.



3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der vorliegenden Kartierergebnisse erfolgt eine Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG durch die Planung innerhalb des Geltungsbereiches betroffen sein könnten.

Demnach sind von den geplanten Um- und Neubaumaßnahmen keine gewässer-, gebäude- und gehölbewohnenden Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien bzw. Amphibien betroffen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind dennoch vor Umsetzung von Neubauten bzw. der Rodung von einzelnen Gehölzen artenschutzrechtliche Belange (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu beachten. Ein Gehölzabtrieb ist demnach ohne gesonderte Kontrolle nur außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar möglich.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich zum Teil um ein bebautes Areal mit Stellflächen für Maschinen und Geräte. In Verbindung mit Pappeln und Gebüsch im Osten des UG ergeben sich einige Nischen und Lebensräume für verbreitete Tier- und Pflanzenarten und einige geschützte Brutvögel, die auch den lichten Freiraum des UG als Teilhabitat nutzen. Diese Lebensräume bleiben weitgehend erhalten, sodass potenzielle Quartierräume für Singvögel bzw. Lebensräume u.a. ggf. andere Artengruppen verbleiben.

Demnach ergeben sich durch die Planung, unter Beachtung des o.a. Hinweises zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die Planung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des verbindlichen Planverfahrens (hier ohne zwingenden artenschutzrechtlichen Hintergrund).